

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Hauptamt
Az.: 51 12 00

Bad Sachsa, 15.02.2023
Let

RATSVORLAGE

Drucksache Nr. 01b/23 ,TOP 16

über den

- | | | | |
|--------------------------|--|---|------------------------------|
| ☐ | Bau-, Feuerschutz- und Friedhofsausschuss | - | Sitzung vom 23. Januar 2023 |
| ☐ | Finanz- und Wirtschaftsausschuss | - | Sitzung vom |
| ☐ | Umwelt- und Forstausschuss | - | Sitzung vom |
| ☐ | Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss | - | Sitzung vom 26. Januar 2023 |
| ☐ | Tourismusausschuss | - | Sitzung vom |
| ☐ | Verwaltungsausschuss | - | Sitzung vom 14. Februar 2023 |

Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa (Aufwandsentschädigungssatzung)

Wie in der Ratssitzung im Sommer 2022 berichtet, erfolgt eine Überarbeitung der Aufwandsentschädigungssatzung. Die einzelnen Aufwandsentschädigungssätze sind zwischen allen Ratsfraktionsvorsitzenden mit dem Stadtbrandmeister sowie der Verwaltung abgestimmt und angepasst worden.

Die Erhöhung der einzelnen Aufwandsentschädigungen beruht grundsätzlich auf einer Angleichung an umliegende Gemeinden. Dies hat zur Folge, dass beinahe alle Sätze angepasst werden. Zur besseren Übersichtlichkeit wird daher vorgeschlagen, die gesamte Aufwandsentschädigungssatzung neu zu fassen und keine weitere Änderungssatzung zu erlassen.

Im Folgenden werden einzelne Änderungen begründet.

Zu § 1 Absatz 1, 2 und 7:

Die Einführung eines Ratsinformationssystems soll bestmöglich im ersten Halbjahr 2023 erfolgen. Hierfür wird eine Anpassung der Geschäftsordnung vorgeschlagen werden. Da sich die Arbeitsweise ab der Einführung insoweit ändern wird, als dass keine Unterlagen mehr in Papierform erstellt und versandt werden und es jedem Gremienmitglied selbst überlassen bleibt, ob es sich die Unterlagen ausdruckt oder digital nutzt, erfolgt eine Anhebung der Aufwandsentschädigung. Erstmals aufgenommen sind

Aufwandsentschädigungen für die/den Ratsvorsitzende/n und für den/die stellvertretenden Ortsbürgermeister/in.

Zu § 2:

Hier wird eine Anpassung aufgrund der gestiegenen Gehälter vorgeschlagen.

Zu § 3:

Die vorgeschlagenen Anpassungen dienen der Klarstellung.

Zu § 5:

Es wird vorgeschlagen, Anpassungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr vorzunehmen. Die Änderungen berücksichtigen den notwendigen Aufwand der einzelnen Positionen und orientieren sich an den umliegenden Kommunen. So werden Kinderfeuerwehrwart/in und Brandschutzerzieher/in sowie die stellvertretenden Stadt- und Jugendfeuerwehrwarte erstmals in die Satzung aufgenommen. Der Stadtbrandmeister hat sein Einverständnis zu der vorgeschlagenen Gestaltung des § 5 erklärt.

Zu § 6 Absatz 1:

Die Anhebung der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Betreuung des Stadtarchivs und des Heimatmuseums wird vorgeschlagen, da hiermit den steigenden Kosten Rechnung getragen wird.

Zu § 6 Absatz 5:

Es wird eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortschronisten, Ortsheimatpfleger der Ortsteile in gleicher Höhe, wie für die/der ehrenamtliche Seniorenbetreuer/in vorgesehen ist, vorgeschlagen.

Zu § 7:

Der Vorschlag zur Änderung des § 7 beinhaltet lediglich Formulierungsänderung zur Klarstellung.

Zu § 8:

Die Aufwandsentschädigungssatzung soll zum 01. Juli 2023 in Kraft und die Vorgängerfassung gleichzeitig außer Kraft treten. Dieser Zeitpunkt wurde gewählt, da geplant ist, dass bis dahin das digitale Ratsinformationssystem eingeführt ist. Des Weiteren stehen in den Freiwilligen Feuerwehren personelle Veränderungen an, die bis dahin vollzogen sein werden.

Die Ratsfraktionsvorsitzende haben sich dafür ausgesprochen, dass dem Rat vorgeschlagen wird, sich zu verpflichten, dass die Aufwandsentschädigungssatzung in jeder Wahlperiode auf Aktualität überprüft wird.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.02.2023 dem Rat empfohlen die Aufwandsentschädigungssatzung in der angefügten Fassung zu beschließen. Der Beschlussvorlage ist neben der Fassung der Aufwandsentschädigung auch eine Änderungsfassung, aus der die Änderungen im Einzelnen ersichtlich sind, beigelegt.

Entscheidungsvorschlag:

1. Der Rat beschließt die dieser Beschlussvorlage beigelegte Fassung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa (Aufwandsentschädigungssatzung).
2. Der Rat beschließt, dass die Aufwandsentschädigungssatzung künftig einmal pro Wahlperiode auf Aktualität überprüft wird.



Daniel Quade
Bürgermeister

**Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der
Ortsräte, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und
sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa
(Aufwandsentschädigungssatzung)
vom xx.xx.2023**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende ab dem 1. Juli 2023 geltende „Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht den Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa“ beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld**

(1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für ihre Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen einschließlich der Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an sonstigen mit der Ausübung des Mandates in Zusammenhang stehenden Veranstaltungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 103 €. Nach der Einführung eines digitalen Ratsinformationssystems beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 150,00 €.

Ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

(2) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 € je Sitzung. Nach der Einführung eines digitalen Ratsinformationssystems beträgt das Sitzungsgeld 25,00 € je Sitzung.

(3) Die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 175 €.

(4) Die 2. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 2. stellvertretende Bürgermeister erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 90 €.

(5) Der/die Ratsvorsitzende erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 €.

(6) Die Beigeordnete/n erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 75 €, mit Ausnahme der 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeisterin oder des 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeisters.

(7) Die Fraktionsvorsitzende/n erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 150€.

Bei einem Zusammentreffen der Funktionen der 1. oder 2. stellvertretenden Bürgermeisterin bzw. des 1. oder 2. stellvertretenden Bürgermeisters und einer oder eines Fraktionsvorsitzenden wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 bzw. Absatz 4 um 50% reduziert.

Bei einem Zusammentreffen der Funktionen einer bzw. eines Beigeordneten und einer bzw. eines Fraktionsvorsitzenden wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 6 um 50% gekürzt.

(8) Die Mitglieder des Orsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 26 €. Nach der Einführung eines digitalen Ratsinformationssystems beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 50,00 €.

Ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

(9) Die Ortsbürgermeister erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 80 €. Die stellvertretenden Ortsbürgermeister erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 20 €.

(10) Die Mitglieder von Umlegungsausschüssen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 € je Sitzung.

Daneben wird der oder dem Vorsitzenden des Umlegungsausschusses zur Vorbereitung der Sitzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € gezahlt.

Für die Erstattung der Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(11) Ist die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 1. stellvertretende Bürgermeister länger als einen Monat in der Ausübung seines Amtes verhindert, so erhält die 2. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 2. stellvertretende Bürgermeister für die über einen Monat hinausgehende Zeit anteilig die nach Absatz 3 zu zahlende Aufwandsentschädigung. Insoweit ruht dann der Anspruch der 1. stellvertretenden Bürgermeisterin oder des 1. stellvertretenden Bürgermeisters.

(12) Für die Dauer der Vertretung nach Absatz 11 ruht die Aufwandsentschädigung der 2. stellvertretenden Bürgermeisterin oder des 2. stellvertretenden Bürgermeisters, wenn diese oder dieser die Vertretung wahrnimmt.

(13) Für die Vertreter/innen der Ortsbürgermeister/innen gilt Absatz 11 entsprechend.

§ 2

Ersatz des Verdienstaufalles

1) Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles. Die Höhe des Verdienstaufalles wird auf höchstens 25 € je angefangene Stunde begrenzt.

Verdienstausschlag wird aber nur ersetzt, soweit er der Ratsfrau oder dem Ratsherrn tatsächlich und nachprüfbar in Erfüllung seines Mandats entstanden ist.

(2) Bei den in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehenden Ratsfrauen und Ratsherren wird der Verdienstausschlag zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung auf schriftliche Anforderung an den Arbeitgeber gezahlt.

§ 3 Reisekosten

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Mitglieder der Ortsräte erhalten, wenn sie für die Stadt auswärts tätig sind, Reisekosten nach den geltenden Vorschriften.

(2) Die Notwendigkeit der Dienstreise bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsausschuss.

(3) Sind Ratsfrauen oder Ratsherren auswärts berufstätig und entstehen ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen in Gremien, zu denen sie als ordentliche Mitglieder oder als Vertreter/innen eingeladen sind, zusätzliche Fahrtkosten, so sind diese zu erstatten, jedoch nur bis zur Höhe der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehenden Kosten.

§ 4 Ausschluss der Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche nach den §§ 1-3 dieser Satzung sind für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG) ausgeschlossen.

§ 5 Aufwandsentschädigung und Reisekosten für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Den ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Stadtbrandmeister/in	130,00 €
stellvertretende/r Stadtbrandmeister/in	65,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart/in	40,00 €
stellvertretende/r Stadtjugendfeuerwehrwart/in	20,00 €
Stadtsicherheitsbeauftragte/r	20,00 €
Kinderfeuerwehrwart/in	35,00 €
Brandschutzerzieher/in	20,00 €

Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt

Ortsbrandmeister/in	90,00 €
stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in	45,00 €
Jugendfeuerwehrwart/in	40,00 €
stellvertretende/r Jugendfeuerwehrwart/in	20,00
€Gerätewart/in (Ortsfeuerwehr Bad Sachsa)	56,00 €
Gerätewart/in (Ortsfeuerwehr Neuhof)	46,00 €
Sicherheitsbeauftragte/r	10,00 €
Atemschutzgerätewart/in	4,00 € pro Gerät
	(52,00 € Ortsfeuerwehr Bad Sachsa; 28,00 € Ortsfeuerwehr Neuhof)

Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung

Ortsbrandmeister/in	70,00 €
stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in	35,00 €
Jugendfeuerwehrwart/in	40,00 €
stellvertretende/r Jugendfeuerwehrwart/in	20,00 €
Gerätewart/in	36,00 €
Sicherheitsbeauftragte/r	10,00 €
Atemschutzgerätewart/in	4,00 € pro Gerät
	(16,00 € Ortsfeuerwehr Steina; 16,00 € Ortsfeuerwehr Tettenborn)

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(3) Nimmt die Vertreterin oder der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie oder er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für die oder den Vertretende/n festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 1 an die oder den Vertretende/n zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(4) Nehmen die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr an den von der Stadt- bzw. Ortsbrandmeisterin oder dem Stadt- bzw. Ortsbrandmeister angeordneten Brandbekämpfungseinsätzen oder mit Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters an Lehrgängen der Landesfeuerweherschulen, feuerwehrtechnischen Lehrgängen und an sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teil, so haben sie Anspruch auf Ersatz ihres tatsächlichen und nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(5) Bei einer von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister genehmigten Dienstreise nach Orten außerhalb des Stadtbereichs erhalten die teilnehmenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, unter Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Reisekostenrechts, eine Reisekostenvergütung.

§ 6

Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Die oder der ehrenamtliche Betreuer/in des Stadtarchivs und des Heimatmuseums erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €.
- (2) Die oder der ehrenamtliche Seniorenbetreuer/in erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 185 €.
- (3) Die oder der ehrenamtliche Jugendbetreuer/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55 €.
- (4) Die oder der ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 €.
- (5) Die/der vom Ortsrat benannte/r ehrenamtliche Ortschronist/in, Ortsheimatpfleger/in erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 185 €.

§ 7

Zahlung der Aufwandsentschädigung/steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

- (1) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Angelegenheit der Zahlungsempfänger/Zahlungsempfängerinnen.
- (2) Sämtliche Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden monatlich im Voraus gezahlt.
- (3) Aufwandsentschädigungen in Form eines jährlichen Pauschalbetrages werden jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres ausgezahlt.
- (4) Sitzungsgelder werden jeweils nach Abschluss eines Quartals gezahlt.
- (5) Entschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 23. Juni 1997 (HarzKurier vom 30. Juni 1997) in

der Fassung der 4. Satzung zur Änderung vom 28. Juli 2021 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 29. Juli 2021) außer Kraft.

Bad Sachsa, den

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister

Daniel Quade

**Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der
Ortsräte, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und
sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa
(Aufwandsentschädigungssatzung)
vom xx.xx.2023**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende ab dem 1. Juli 2023 geltende „Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht den Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa“ beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld**

(1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für ihre Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen einschließlich der Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an sonstigen mit der Ausübung des Mandates in Zusammenhang stehenden Veranstaltungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 103 €. Nach der Einführung eines digitalen Ratsinformationssystems beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 150,00 €.

Ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

(2) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 € je Sitzung. Nach der Einführung eines digitalen Ratsinformationssystems beträgt das Sitzungsgeld 25,00 € je Sitzung.

(3) Die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich ~~154~~ 175 €.

(4) Die 2. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 2. stellvertretende Bürgermeister erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich ~~77~~ 90 €.

(5) Der/die Ratsvorsitzende erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 €.

~~(65)~~ Die Beigeordnete/n erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich ~~52-60~~ 75 €, mit Ausnahme der 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeisterin oder des 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeisters.

~~(67)~~ Die Fraktionsvorsitzende/n erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in

Höhe von monatlich ~~128~~130-150€.

Bei einem Zusammentreffen der Funktionen der 1. oder 2. stellvertretenden Bürgermeisterin bzw. des 1. oder 2. stellvertretenden Bürgermeisters und einer oder eines Fraktionsvorsitzenden wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 bzw. Absatz 4 um 50% reduziert.

Bei einem Zusammentreffen der Funktionen einer bzw. eines Beigeordneten und einer bzw. eines Fraktionsvorsitzenden wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Absatz ~~5-6~~ um 50% gekürzt.

(~~78~~) Die Mitglieder des Orsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 26 €. Nach der Einführung eines digitalen Ratsinformationssystems beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 750,00 €.

Ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

(~~89~~) Die Ortsbürgermeister erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich ~~52-60~~80 €. Die stellvertretenden Ortsbürgermeister erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 20 €.

(~~910~~) Die Mitglieder von Umlegungsausschüssen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von ~~13-15~~ € je Sitzung.

Daneben wird der oder dem Vorsitzenden des Umlegungsausschusses zur Vorbereitung der Sitzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~46-50~~ € gezahlt.

Für die Erstattung der Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(~~110~~) Ist die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 1. stellvertretende Bürgermeister länger als einen Monat in der Ausübung seines Amtes verhindert, so erhält die 2. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 2. stellvertretende Bürgermeister für die über einen Monat hinausgehende Zeit anteilig die nach Absatz 3 zu zahlende Aufwandsentschädigung. Insoweit ruht dann der Anspruch der 1. stellvertretenden Bürgermeisterin oder des 1. stellvertretenden Bürgermeisters.

(~~112~~) Für die Dauer der Vertretung nach Absatz ~~10-11~~ ruht die Aufwandsentschädigung der 2. stellvertretenden Bürgermeisterin oder des 2. stellvertretenden Bürgermeisters, wenn diese oder dieser die Vertretung wahrnimmt.

(~~1213~~) Für die Vertreter/innen der Ortsbürgermeister/innen gilt Absatz ~~10-11~~ entsprechend.

§ 2

Ersatz des Verdienstaufalles

- 1) Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles.

Die Höhe des Verdienstaufalles wird auf höchstens ~~21~~25 € je angefangene Stunde begrenzt.

Verdienstaufall wird aber nur ersetzt, soweit er der Ratsfrau oder dem Ratsherrn tatsächlich und nachprüfbar in Erfüllung seines Mandats entstanden ist.

(2) Bei den in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehenden Ratsfrauen und Ratsherrn wird der Verdienstaufall zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung auf schriftliche Anforderung an den Arbeitgeber gezahlt.

§ 3 Reisekosten

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherrn sowie die Mitglieder der Ortsräte erhalten, wenn sie für die Stadt auswärts tätig sind, Reisekosten nach den geltenden Vorschriften ~~des Bundesreisekostengesetzes. Neben der Reisekostenvergütung entfällt die Erstattung der Auslagen.~~

(2) Die Notwendigkeit der Dienstreise bedarf der Anerkennung-Genehmigung durch den Verwaltungsausschuss. ~~§ 66 NGO ist entsprechend anzuwenden.~~

(3) Sind Ratsfrauen oder Ratsherrn auswärts berufstätig und entstehen ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen in Gremien, zu denen sie als ordentliche Mitglieder oder als Vertreter/innen eingeladen sind, zusätzliche Fahrtkosten, so sind diese zu erstatten, jedoch nur bis zur Höhe der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehenden Kosten.

§ 4 Ausschluss der Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche nach den §§ 1-3 dieser Satzung sind für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ ~~38~~NGO53 NKomVG) ausgeschlossen.

§ 5 Aufwandsentschädigung und Reisekosten für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Den ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Stadtbrandmeister/in	112,00 <u>130,00</u> €
stellvertretende/r Stadtbrandmeister/in	56,00 <u>65,00</u> €
Stadtjugendfeuerwehrwart/in	30 <u>35,00</u> <u>40,00</u> €
<u>stellvertretende/r Stadtjugendfeuerwehrwart/in</u>	<u>20,00</u> €
Stadtsicherheitsbeauftragte/r	20,00 €
<u>Kinderfeuerwehrwart/in</u>	<u>35,00</u> €

<u>Brandschutzerzieher/in</u>	20,00 €
-------------------------------	---------

Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt

Ortsbrandmeister/in	6675,00 90,00 €
stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in	3337,50 0045,00 €
Jugendfeuerwehrwart/in	3035,00 40,00 €
<u>stellvertretende/r Jugendfeuerwehrwart/in</u>	20,00 €
Gerätewart/in (Ortsfeuerwehr Bad Sachsa)	4656,00 €
Gerätewart/in (Ortsfeuerwehr Neuhof)	3646,00 €
Sicherheitsbeauftragte/r	10,00 €
Atemschutzgerätewart/in	4034,00 € <u>pro Gerät</u>
	(3952,00 € <u>Ortsfeuerwehr</u>
	<u>Bad Sachsa: 2128,00 €</u>
	<u>Ortsfeuerwehr Neuhof)</u>

Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung

Ortsbrandmeister/in	5665,00 70,00 €
stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in	2832,50 0035,00 €
Jugendfeuerwehrwart/in	3033,00 40,00 €
<u>stellvertretende/r Jugendfeuerwehrwart/in</u>	20,00 €
Gerätewart/in	3626,00 €
Sicherheitsbeauftragte/r	10,00 €
Atemschutzgerätewart/in	<u>34,00 €</u>
<u>pro Gerät</u>	
	(4216,00 € <u>Ortsfeuerwehr</u>
	<u>Steina: 1216,00 €</u>
	<u>Ortsfeuerwehr</u>
	<u>Tettenborn)8,00-€</u>

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(3) Nimmt die Vertreterin oder der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie oder er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für die oder den Vertretende/n festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 1 an die oder den Vertretende/n zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(4) Nehmen die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr an den von der Stadt- bzw. Ortsbrandmeisterin oder dem Stadt- bzw. Ortsbrandmeister angeordneten Brandbekämpfungseinsätzen oder mit Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Lehrgängen und an sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teil, so haben sie Anspruch auf Ersatz ihres tatsächlichen und nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(5) Bei einer von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister genehmigten Dienstreise nach Orten außerhalb des Stadtbereichs erhalten die teilnehmenden

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, unter Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Reisekostenrechts, eine Reisekostenvergütung.

§ 6

Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Die oder der ehrenamtliche Betreuer/in des Stadtarchivs und des Heimatmuseums erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~52-100~~ €.
- (2) Die oder der ehrenamtliche Seniorenbetreuer/in erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~184-185~~ €.
- (3) Die oder der ehrenamtliche Jugendbetreuer/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~52-55~~ €.
- (4) Die ~~oder der~~ ehrenamtliche ~~Frauenbeauftragte-Gleichstellungsbeauftragte~~ erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~77-80~~ €.

~~(5) Die/der vom Ortsrat benannte/r ehrenamtliche Ortschronist/in, Ortsheimatpfleger/in, welche/r kein Mitglied eines Gremiums der Stadt Bad Sachsa ist, erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 185 €.~~

§ 7

Schlussbestimmungen Zahlung der Aufwandsentschädigung/steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

- (1) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ~~richtet sich nach den jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen ist Angelegenheit der Zahlungsempfängern/Zahlungsempfängerinnen.~~
- (2) Sämtliche Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages ~~sind werden~~ monatlich im Voraus ~~zur Auszahlung anzuweisengezahlt.~~
- (3) Aufwandsentschädigungen in Form eines jährlichen Pauschalbetrages werden jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres ausgezahlt.
- (4) Sitzungsgelder ~~sind werden~~ jeweils ~~zum nach~~ Abschluss eines Quartals ~~zur Zahlung anzuweisengezahlt.~~
- (5) Entschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 23. Juni 1997 (HarzKurier vom 30. Juni 1997) in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung vom 28. Juli 2021 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 29. Juli 2021) außer Kraft.

Bad Sachsa, den

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister

Daniel Quade